



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Gymnasien vom 19. Juli 2013</i>	297
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1998a der Landeshauptstadt München verlängerte Centa-Hafenbrädl-Straße (südlich), Kravogelstraße (westlich), Stadtgrenze (nordwestlich), ehemaliges Gleislager (östlich) vom 15. Juli 2013</i>	298
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1958b der Landeshauptstadt München Wasserburger Landstraße (südlich) Horst-Salzmann-Weg (beidseits) vom 16. Juli 2013</i>	298
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. August 2013 mit 1. Oktober 2013 Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/30 Oertelplatz, Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lautenschlägerstraße (östlich), Vesaliusstraße (südlich) und Georg-Reismüller-Straße (östlich) sowie Franz-Nißl-Straße (westlich) – Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Einzelhandel –</i>	298
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. August 2013 mit 1. Oktober 2013 Stadtbezirk 14 Berg am Laim Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VII/22 Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich) – Wohnbaufläche, gemischte Bauflächen, allgemeine Grünfläche, ökologische Vorrangfläche –</i>	299
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Langwied, Hanfgartenstraße Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG Fa. Paulaner GmbH & Co. KG</i>	299
<i>Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erlaubnisverfahren zur Entnahme von quartärem und tertiärem Grundwasser</i>	

<i>durch die Firma Paulaner Brauerei GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Hanfgartenstraße Fl. Nrn. 195, 196 und 197 der Gemarkung Langwied Antrag auf Genehmigung gem § 8 WHG i.V.m. Art. 15 Bay WG</i>	300
<i>Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2011/2012 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele</i>	301
<i>Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen</i>	302
<i>Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Allgemeinverfügung</i>	302
<i>Straßenverlaufsänderungen Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing</i>	309
<i>Bekanntmachung der Auslegung des ergänzenden Anhörverfahrens zur Behebung von Fehlern; Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen</i>	309
<i>Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 15. September 2013</i>	309
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	310

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Gymnasien

vom 19. Juli 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Gymnasien vom 03.03.2003 (MüABl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 3: „Im Schuljahr 2013/

2014 können bei Bedarf im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten weitere Eingangsklassen gebildet werden.“

2.
In § 2 Abs. 3 werden die Worte „§ 4 Abs. 4“ durch die Worte „§ 26 Abs. 6“ ersetzt.

§ 2
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 5. Juni 2013 beschlossen.

München, 19. Juli 2013 i.V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1998a**

der Landeshauptstadt München
verlängerte Centa-Hafenbrädl-Straße (südlich),
Kravogelstraße (westlich),
Stadtgrenze (nordwestlich),
ehemaliges Gleislager (östlich)

vom 15. Juli 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 05.12.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Juli 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1958b**

der Landeshauptstadt München
Wasserburger Landstraße (südlich),
Horst-Salzmann-Weg (beidseits)

vom 16. Juli 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 05.12.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1958b als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

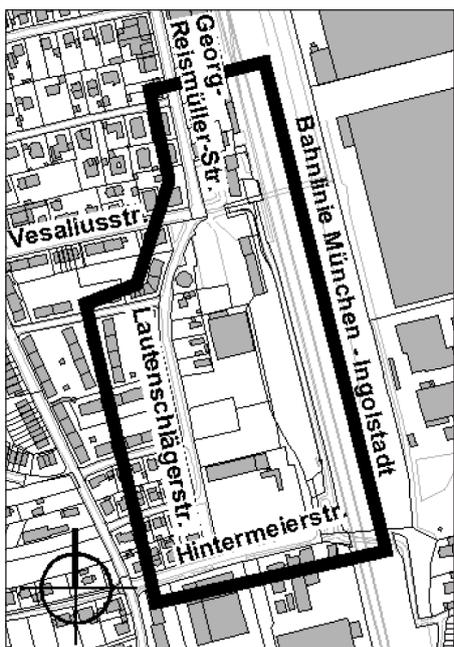
München, 16. Juli 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 20. August 2013 mit 1. Oktober 2013**

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/30

Oertelplatz, Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lautenschlägerstraße (östlich), Vesaliusstraße (südlich) und Georg-Reismüller-Straße (östlich) sowie Franz-Nißl-Straße (westlich)

– Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Einzelhandel –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 20. August 2013 mit 1. Oktober 2013, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

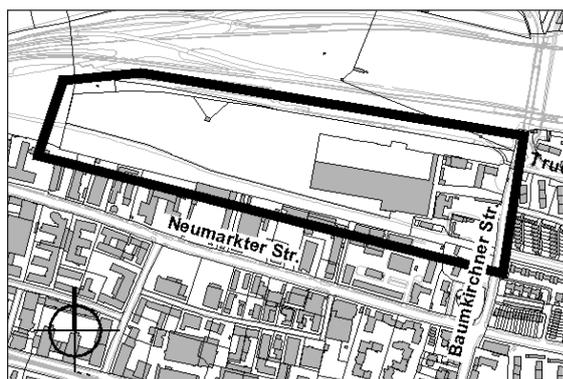
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts-/Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. August 2013 mit 1. Oktober 2013

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/22

Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich)

– Wohnbaufläche, gemischte Bauflächen, allgemeine Grünfläche, ökologische Vorrangfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 20. August 2013 mit 1. Oktober 2013, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts-/Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 26. Juli 2013

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Langwied, Hanfgartenstraße
Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG
Fa. Paulaner GmbH & Co. KG**

Die Fa. Paulaner GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 11.12.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Brauerei beantragt.

Der Neubau soll in München Langwied, Hanfgartenstraße (südlich des Autobahnkreuzes München West) entstehen und umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche bzw. Anlagen:

- Rohstoffbevorratung (Malzlager)
- Produktion
- Abfüllung
- Lagertanks/Silos (primär für Getränke und Rohstoffe)
- Logistikbereich
- Anlagen zur Wärme-, Kälte- und Druckluftversorgung sowie Kohlensäurerückgewinnung
- Anlagen zur Wassergewinnung über eigene Brunnen
- Anlagen zur Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung

Die beantragten Gebäude auf dem ca. 15 ha großen Areal in Langwied bestehen im Wesentlichen aus Betonfertigteilelementen und sind bis zu 28 m hoch.

Zunächst ist ein Jahresausstoß von 3,5 Mio. Hektoliter geplant, in der Endausbaustufe sind 5 Mio. Hektoliter pro Jahr, entsprechend einer Tageskapazität rund 13.700 Hektoliter, vorgesehen. Die Endausbaustufe wird durch die beantragte Genehmigung bereits mit umfasst.

Aufgrund der beantragten Tageskapazität von 13.700 Hektoliter unterfällt der Neubau der Brauerei Ziff. 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (mit Verfahrensart G = förmliches Verfahren und E = Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.

Das Genehmigungsverfahren wird auf Antrag mit Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des UVPG durchgeführt. Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Bayerstraße 28 a, 80335 München

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen vom 16.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013 zur Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3075 (3.OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0 89/ 2 33-4 77 61) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Antrag und die Unterlagen liegen darüber hinaus vom 16.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013 zur Einsicht bei der Bezirksinspektion West, Landsbergerstr. 486, 81241 München, Raum 151 , während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Mittwoch, Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 15.00 Uhr.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 30.09.2013, schriftlich bei den o.g. Dienststellen erhoben werden. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8

(neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift durch die Genehmigungsbehörde geheim gehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird am 29.10.2013, 14.00 Uhr, im Dienstgebäude Bayerstr. 28a, Konferenzraum 1009 A/B, durchgeführt. Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig – also innerhalb der Einwendungsfrist – erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendungen gegeben werden. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn der Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung des Erörterungstermins im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

Da es sich um eine Anlage handelt, die den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen unterliegt, wird der Genehmigungsbescheid darüber hinaus entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erlaubnisverfahren zur Entnahme von quartärem und tertiärem Grundwasser durch die Firma Paulaner Brauerei GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Hanfgartenstraße Fl. Nrn. 195, 196 und 197 der Gemarkung Langwied Antrag auf Genehmigung gem. § 8 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG

Die Firma Paulaner Brauerei GmbH & Co. KG beabsichtigt im Zuge des Neubaus der Brauerei nach Langwied aus 5 Tiefbrunnen zunächst 1.200.00 m³ jährlich tertiäres Grundwasser für Brauzwecke zu entnehmen. Außerdem ist geplant, aus 2 Förderbrunnen insgesamt 1.500.000 m³ quartäres Grundwasser für Brauchwasser- und thermische Nutzzwecke zu entnehmen und dieses, soweit es der thermischen Nutzung dient, über 2 Schluckbrunnen in den gleichen Grundwasserleiter wiederzuversickern. Ein weiterer Schluckbrunnen soll für Spülzwecke erstellt werden.

Für diese wasserrechtliche Benutzung beantragte die Firma Paulaner Brauerei GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 15.01.2013 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Bayerstraße 28 a, 80335 München). Entsprechend §§ 3 a Satz 1, 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekannt-

machung bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen vom 16.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013 zur Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3075 (3.OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0 89/ 2 33-4 77 61 oder 233-4 75 86) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Antrag und die Unterlagen liegen darüber hinaus vom 16.08.2013 bis einschließlich 16.09.2013 zur Einsicht bei der Bezirksinspektion West, Landsbergerstr. 486, 81241 München, Raum 151, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Mittwoch, Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 15.00 Uhr.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 30.09.2013, schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Dienststellen erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift durch die Genehmigungsbehörde geheim gehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird am 29.10.2013, 14.00 Uhr, im Dienstgebäude Bayerstr. 28a, Konferenzraum 1009 A/B, durchgeführt. Der Erörterungstermin kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn der Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, 8. August 2013
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2011/2012
des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 24. Juli 2013 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 (01.09.2011 bis 31.08.2012) festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von – 102.334,92 € wie folgt zu verwenden:

Dem negativen Jahresergebnis in Höhe von -102.334,92 € stehen Erträge aus dem Verbrauch zweckgebundener Rücklagen in Höhe von 102.334,92 € gegenüber.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele für das Geschäftsjahr vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 15. November 2012

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.

Peter Jürgen Hickmann
Wirtschaftsprüfer

gez.

Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr,
14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 15.00 Uhr

München, 22. Juli 2013 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 12.08.2013 bis 21.08.2013 (Mo–Fr) jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Eingang Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 26. Juli 2013

Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele

gez.

Oliver Beckmann
Kaufm. Werkleiter

gez.

Johan Simons
Intendant

gez.

George Podt
Intendant

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesez – MeldeG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 16. März 2014 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten anlässlich der Kommunalwahl frühestens ab dem 16. September 2013 weitergeben.

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Anschrift: Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, 80466 München
Dienstgebäude: Bürgerbüro, Ruppertstr. 19, 80337 München
Bürgerbüro Forstenrieder Allee, Forstenrieder Allee 61 a, 81476 München
Bürgerbüro Leonrodstraße, Leonrodstr. 21, 80634 München
Bürgerbüro Orleansplatz, Orleansstr. 50, 81667 München
Bürgerbüro Riesenfeldstraße, Riesenfeldstr. 75, 80809 München
Bürgerbüro Pasing, Landsberger Str. 486, 81241 München

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) Allgemeinverfügung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Vom 01. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres wird täglich jeweils im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsleistungen im folgenden Bereich untersagt: Marienplatz, Rosenstraße, Rindermarkt (nördlich der Parkgaragenzufahrt am Anwesen Rindermarkt 16), Weinstraße und Dienerstraße (südlich Landschaftstraße).

Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Der genaue Umgriff des erlaubten Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Dem Kreisverwaltungsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass Gewerbetreibende insbesondere während der Fahrradsaison ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München auch mittels sog. Fahrradtaxi anbieten. Fahrradtaxi, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark

frequentierten Wegen und Plätzen aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Eine besonders große Anzahl der Fahrradtaxis ist im Bereich des Marienplatzes anzutreffen. Die Fahrer stellen ihre Fahrzeuge hier regelmäßig auf der Fahrbahn und innerhalb des Fußgängerbereichs ab. Seit Frühling 2013 stehen die Rikschas aufgrund einer geänderten Verkehrsführung im Rahmen einer temporären Baumaßnahme in der Regel an der Grenzkannte „Fußgängerbereich/Fahrbahn“.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 30. April 2013 dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreinschätzung mit:

„Der Marienplatz ist der zentrale Bereich Münchens. Bei geschätzten 12 Millionen Touristen jährlich (Quelle: Tourismusbüro) kann man davon ausgehen, dass der Großteil zumindest einmal den Marienplatz betreten hat. Die Ortsstraße führt vom Rindermarkt bis zum Kaufhaus „Beck“, teilt sich dort in die nach Norden führende Dienerstraße und führt weiter Richtung Osten unter dem Alten Rathaus hindurch. Die „Marienplatz-Straße“, die unmittelbar am Fußgängerbereich vorbei führt, teilt die Fußgängerströme, die zum einen den Viktualienmarkt erreichen und zum anderen das Tal zum Ziel haben. Neben zahlreichen Fußgängern, die diese Straße nutzen, wird diese Fläche noch durch folgende Verkehrsarten überaus stark belastet:

- zwei Buslinien der MVG im (derzeit noch) 10-Minutentakt, damit etwa alle 5 Minuten
- Taxis, entweder mit dem Ziel Taxistandplatz „Beck“ oder Durchfahrt
- Anwohnerverkehr
- Lieferverkehr
- Handwerksbetriebe
- Ver- und Entsorgung (Post, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kanalservice, Straßenbau)
- öffentliche Dienste (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, städtische Fahrzeuge)
- Fahrräder und
- „illegaler“ Individualverkehr

Die zweitgrößte Gruppe nach den Fußgängern sind die Radfahrer, nachdem die genannte Ortsstraße zur Fahrradhauptachse vom Rindermarkt bis zum Odeonsplatz (über die Dienerstraße) gehört. Genau an der Schnittstelle dieser Verkehrsströme stellen sich die Rikschas auf. Sie stehen dabei regelmäßig an der Kante zum Fußgängerbereich. Schon die An- und Abfahrten mit Rangiermanövern, um aus der Schlange herauszukommen oder sich einzuordnen, stellen eine Beeinträchtigung dar.

Vor allem aber wirkt die linienmäßige Aufstellung der Rikschas in den saisonal relevanten Monaten wie ein Kamm, der exakt durch die Fußgängerströme zwischen Tal und Marienplatz/Fußgängerbereich postiert ist. Die Fußgänger müssen sich an Tagen mit schönem Wetter ihren Weg regelrecht durch die Rikschas bahnen. Besuchergruppen, die vom Tal her die Straße überqueren, stauen sich oftmals an den Rikschas. Teile der Gruppe sehen sich ggf. einem Linienbus gegenüber, wenn sie die Fahrbahn noch nicht verlassen konnten.

Eine Rikscha hat eine deutlich größere Breite als ein normales Fahrrad. Zudem wird oftmals das Vorderrad quer gestellt. Der Fahrer unternimmt daneben ein Übriges, um möglichst alle Fußgänger (= potentielle Kunden) „abzufangen“ und einen Fahrgast zu bekommen. Diese Art der Aufstellung ist seit Jahren ein deutliches Ärgernis, hat zu vielfachen Behinderungen geführt und stellt bei entsprechendem Fußgängeraufkommen gleichermaßen ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential für die Verkehrssicherheit dar.

Z.B. hat sich im November 2012 auch ein Verkehrsunfall mit einer Fußgängerin ereignet, die direkt hinter einer am Fahrbahn-

rand abgestellten und ca. 0.75 m in die Straße ragenden Rikscha die Fahrbahn betrat und von einem Radfahrer übersehen und erfasst wurde. Dadurch fiel die Fußgängerin auf den Hinterrand und den Rücken und wurde verletzt.

Die Suche nach einem geeigneten Aufstellort im Bereich des Marienplatzes mit entsprechender Kennzeichnung ist nach unserer Auffassung dringend geboten, um einerseits dem Allgemeininteresse nach einer möglichst hohen Verkehrssicherheit der verschiedenen Gruppen der Verkehrsteilnehmer und andererseits dem Interesse der Rikschafahrer und -betreiber gerecht zu werden.“

Das Kreisverwaltungsreferat hat diese Gefahreinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates entstehen durch die am Fahrbahnrand und teilweise auf dem Bereich der Fußgängerzone abgestellten Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für die Fußgänger sowie für die übrigen die entsprechenden Verkehrsflächen nutzenden Verkehrsteilnehmer. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd abgestellt werden, um möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung der allgemeine Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber der Fußgänger, in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt wird.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass im Bereich des Marienplatzes und der angrenzenden Straßen ein grundsätzliches Rikschas-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsfläche ein bestimmter Bereich festgelegt und abgegrenzt wird, an dem die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

II. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk).

III. Begründung

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen resp. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten resp. zu unterbinden.

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechts-

widrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung. Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden auf dem Marienplatz in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Der Marienplatz und die umliegenden Straßenzüge sind geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgänger- und Radverkehr, Bus- und Taxibetrieb, Anlieferverkehr etc.), wobei der Fußgängeranteil überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikschabetrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten Rikschabetrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Denn durch das Aufstellen der Rikschas im Fußgänger- und Straßenbereich entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fuß- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger beispielsweise bei der Überquerung der Straße den sicheren Fußgängerbereich aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern ein schnelles und direktes Überqueren der Fahrbahn. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass die Fußgänger die „Rikschaaufstellfläche“ nicht durchqueren können. Rad- und Kraftfahrer müssen, sofern die Rikschas im

Bereich der Straße platziert werden, dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen.

In der alltäglichen Praxis kommt es des Weiteren immer wieder zu gefährlichen Ausweichmanövern, wenn Fußgänger, die aufgrund der Rikschas kaum oder nur sehr schwer erkennbar sind, die Fahrbahn betreten. Insbesondere die zahlreichen Touristen am Marienplatz und in den umliegenden Straßen achten nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr. Wenn nun die Sicht der Verkehrsteilnehmer aufgrund der Rikschas, die in der Regel einen großen und undurchsichtigen Fahrgastzellenaufbau aufweisen, behindert ist, stellt dies eine erhebliche Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer dar. Der vom Polizeipräsidium München in der Gefahrenprognose beschriebene Unfall einer Fußgängerin im November 2012 untermauert diese Gefahren einschätzung. Die Fußgängerin hatte im konkreten Fall aus dem sicheren Fußgängerbereich kommend die Fahrbahn direkt neben den Rikschas betreten. Da sie aufgrund der abgestellten Rikschas für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar war, wurde sie von einem passierenden Radfahrer erfasst und verletzt.

Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Rikschas nicht nur vereinzelt am Marienplatz abgestellt werden, sondern im Verbund und in großen Mengen. Während Veranstaltungen und bei schönem Wetter sind bis zu zehn und mehr Rikschas vor Ort feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Kreisverwaltungsreferat) begegnet werden. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es des Weiteren mit sich, dass die Rikschafahrer jeweils eine geraume Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kunden warten.

Das festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden rechtfertigt im Ergebnis die Annahme einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

Ein weiteres Dulden des Rikschabetriebes ist im Zeitraum des größten Besucheraufkommens während der Sommermonate in der Münchner Altstadt nach alledem in dem genannten Bereich nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügbaren Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidstensors) umzusetzen ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Kreisverwaltungsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügbaren Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu

erreichen. Durch die Verlagerung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere im Grenzbereich „Fahrbahn/Fußgängerbereich“ erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidstentors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur in den Sommermonaten und nur im Zeitraum von 10:00 bis 21:00 Uhr verboten. Wegen der zahlreichen Touristen, die von den vielfältigen Sehenswürdigkeiten im Bereich des Marienplatzes angelockt werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Sommertag – auch bei schlechterem Wetter – anbieten. Berücksichtigung muss ferner finden, dass der Marienplatz mit einer Vielzahl von Veranstaltungen belegt wird.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es ist lediglich der Bereich rund um den Marienplatz betroffen. Das Einbeziehen der genannten Nebenstraßen ist jedoch erforderlich, um eine Verlagerung der Rikscha-Standflächen in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte Randbereiche des Marienplatzes zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in dem unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereich ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierung ist ein weitläufiger, unmittelbar an den bisherigen Standort der Rikschas anschließender Bereich ausgewiesen worden, in dem die Betreiber der Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

2. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen der Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Unter der Maßgabe, dass in der Vergangenheit bereits ein Verkehrsunfall im Zusammenhang mit dem Rikscha-Betrieb zu verzeichnen war, ist der Eintritt weiterer Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im

Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxi liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verursachen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Insbesondere die gehäufte Ansammlung von Fahrradtaxi nimmt den Verkehrsteilnehmern die erforderliche Sicht, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Insbesondere bei der Überquerung der „Marienplatzstraße“ ist eine konkrete Gefahr begründet, die unmittelbar unterbunden werden muss. Durch die dicht aneinandergereihten Rikschas kann der sichere Fußgängerbereich nicht auf direktem Wege erreicht werden. Fußgänger sind genötigt, die Fahrbahn länger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikscha-Betriebes in der bisherigen Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und dass der Rikscha-Betrieb an der gegenständlichen Örtlichkeit zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzugs schnellstmöglich zu unterbinden ist.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechts-

bereichen abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

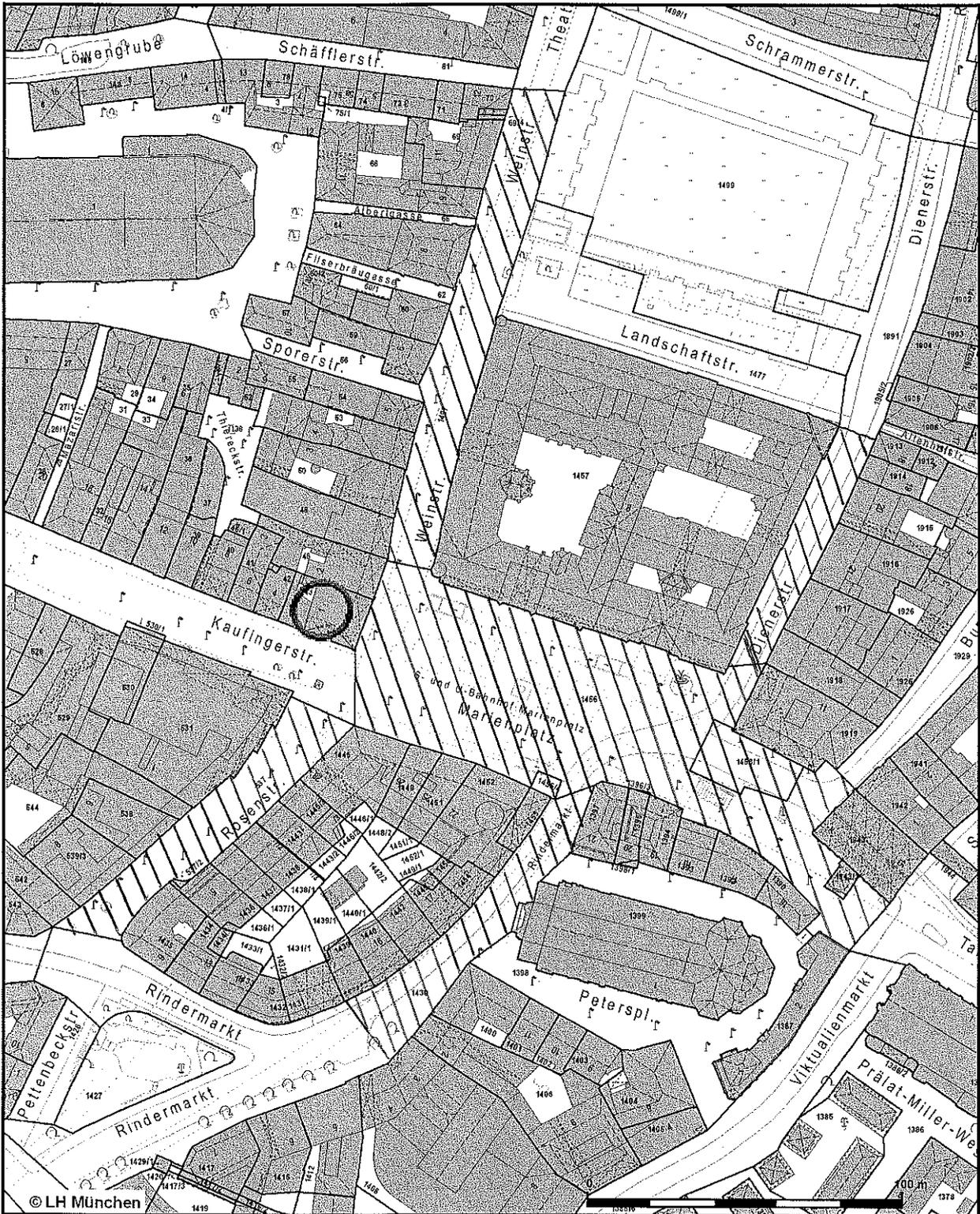
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

München, 22. Juli 2013 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsordnungen
Schwertransporte, ÖPNV
KVR-III/1331

gez.
Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat



© LH München

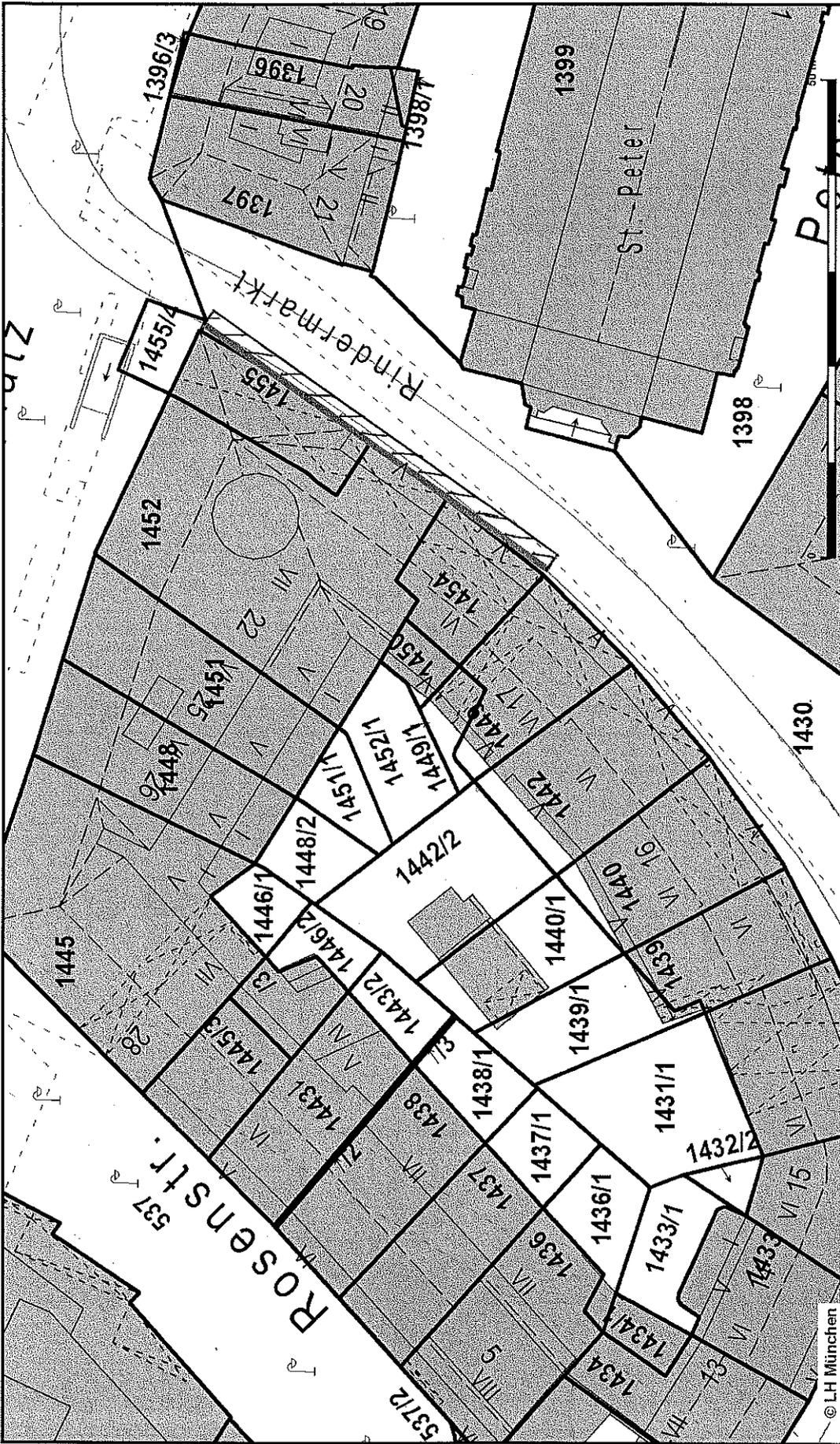


Landeshauptstadt
München

Datum: 3.7.2013
 Bearbeiter: bearbeitet von

Dokument erstellt
 für Maßstab 1: 1800
 Zur Maßentnahme nur bedingt
 geeignet





© LH München

Datum: 2.7.2013

Dokument erstellt für Maßstab 1: 584
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Bearbeiter: bearbeitet von

Landeshauptstadt München

Straßenverlaufsänderungen:

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing

Neuer Verlauf der Lortzingstraße

Von der Bodenseestraße in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Pippinger Straße mit der Haberlandstraße.

Neuer Verlauf der Pippinger Straße:

In Fortsetzung der Lortzingstraße ab dem Kreuzungsbereich Haberlandstraße in nördlicher Richtung bis zur Von-Kahr-Straße.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung können bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 23.09.2013 eingesehen werden.

München, 23. Juli 2013

Kommunalreferat
Vermessungsamt

**Bekanntmachung der Auslegung
des ergänzenden Anhörverfahrens zur Behebung von
Fehlern; Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat am 09.07.2013 ein ergänzendes Anhörverfahren zur Behebung von Fehlern in der Regionalplanfortschreibung „Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ beschlossen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 und Abs. 5 sowie Art. 23 Abs. 6 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird der Entwurf dieser Änderung bei der Landeshauptstadt München (80331 München, Blumenstr. 31, Zimmer 147) bis 30.09.2013 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Entwurf in das Internet eingestellt (www.region-muenchen.com; Stichwort: Aktuell).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bestehen gemäß Art. 16 Abs. 2 und 5 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Arnulfstraße 60, 80335 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 31. Juli 2013 Regionaler Planungsverband München
i.A.
Marc Wißmann

**Bekanntmachung
über die Wahlkreisvorschläge
für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag
am 15. September 2013**

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Oberbayern** wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 32 vom 09. August 2013 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung

Montag, Mittwoch, Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 15.00 Uhr

im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 80466 München, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl in allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 15. September 2013“ veröffentlicht.

München, 09. August 2013

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht. Hrsg. von Stephan Leitherer. – 77. Erg.-Liefg. – Stand: März 2013. – München: Beck, 2013. – Loseblattausg. in 2 Ordnern und 1 Ablegeordner. ISBN 978-3-406-44224-7; Grundwerk mit Fortsetzung € 189.–

Der Kommentar zum Sozialversicherungsrecht stellt die einzelnen Bereiche dieses Rechtsgebietes in ihrem Zusammenhang dar. Eingehend und übergreifend behandelt das Werk die Gebiete: Allgemeiner Teil – SGB I, Gemeinsame Vorschriften der Sozialversicherung – SGB IV (Auszug), Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V, Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI, Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII, Verwaltungsverfahren – SGB X (Auszug), Soziale Pflegeversicherung – SGB XI und RVO.

Schwerpunkte der 77. Ergänzungslieferung sind:

- Leistungen bei Schwanger- und Mutterschaft (§§ 24c ff. SGB V)
- Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung (§ 7 SGB V)
- Bedarfsplan, Unterversorgung, Überversorgung (§§ 99 ff. SGB V)
- Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (SGB XI)
- Freiwillige Versicherung (§ 6 SGB VII)
- Verwaltungsakt (§§ 31 ff. SGB X).

SGB II/ SGB III. Grundsicherung und Arbeitsförderung. Kommentar. Hrsg. von Sabine Knickrehm und Olaf Deinert. Begr. von Alexander Gagel ... – 49. Erg.-Liefg. – Stand: März 2013. – München: Beck, 2013. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-406-45042-6; Grundwerk in Fortsetzung € 154.–

Der Kommentar erläutert übergreifend das Grundsicherungs- und Arbeitsförderungsrecht sowie die Wechselbezüge zum Arbeits-, Steuer- und Insolvenzrecht.

Der „Gagel“ bietet eine Verbindung von SGB II und SGB III in einer Ausgabe mit zwei eigenständigen Kommentaren. Erläutert werden die Themen

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Kurzarbeitergeld
- Eingliederung von Arbeitnehmern
- Entlassungsentschädigung
- Erstattungspflicht des Arbeitgebers
- Vorzeitiger und gleitender Übergang in den Ruhestand
- Förderung der Berufsausbildung und der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Altersteilzeit.

Schwerpunkte der 49. Lieferung zur Aktualisierung des Werkes sind der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; Aktivierung und berufliche Wiedereingliederung; Regelvoraussetzungen Arbeitslosengeld; Höhe des Arbeitslosengeldes, Grundsatz und Bundesagentur für Arbeit.

Jarass, Hans D.: Charta der Grundrechte der Europäischen Union: unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK. Kommentar. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XIV, 530 S. ISBN 978-3-406-65174-8; € 79.–

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Charta zu einer rechtsverbindlichen Quelle der EU-Grundrechte. Die Kommentierungen erläutern die einzelnen Grundrechte und berücksichtigen jeweils die vom EuGH entwickelten Grundsätze sowie die in den Verträgen enthaltenen Grundrechtsregelungen als weitere europäische Grundrechtsquellen. Verwiesen wird zudem auf die Vorschriften der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die auch in der EU ihre Wirkung entfalten.

Die Einführung gibt einen Überblick über das auf der Vorschrift des Art. 6 EUV basierende System des Europäischen Grundrechtsschutzes. Die Kommentierungen zu den allgemeinen Bestimmungen der Charta (Art. 51 ff.) bieten gleichzeitig einen Abriss der wichtigsten Begriffe der allgemeinen Grundrechtslehren des Europäischen Verfassungsrechts.

Die Europäischen Grundrechte sind nicht deckungsgleich mit den deutschen Grundrechtsregelungen. Teilweise werden Schutzbereiche normiert, die im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelt sind, wie z.B. der Schutz persönlicher Daten, das Recht auf Bildung, Rechte von Kindern und Älteren, die Gewährleistungen zum individuellen Arbeitsrecht oder das Recht auf eine gute Verwaltung.

Verwaltungsrecht in Bayern. Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO). Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. Begr. von Friedrich Harrer und Dieter Kugele. Bearb. von Klaus Kugele ... – 96. Erg.-Liefg. – Stand: 1. März 2013. – Kronach: Carl Link, 2013. – Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-556-04060-7; Grundwerk € 114.–

Die Sammlung fasst die Gesetze und Rechtsvorschriften zum Verwaltungsrecht in Bayern zusammen. Der erste Band behandelt das Verwaltungsverfahren, die Verwaltungszustellung und Vollstreckung. Der zweite Band informiert über den Verwaltungsprozess. Die Kommentierung, die eingearbeitete Rechtsprechung und die Literaturhinweise unterstützen die Praktiker vor Ort.

Mit der 96. Lieferung wird die Kommentierung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Art. 48, 49, 49a, 55, 56, 57, 59 und 61 BayVwVfG sowie die Erläuterungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu den §§ 47, 58, 62, 67, 83, 92, 123, 133, 144 und 162 VwGO überarbeitet.

Auch der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich wurde aktualisiert. Die Lieferung umfasst zudem die 2. Auflage des Praxishandbuchs „Compliance“.

Handbuch des Medizinschadensrechts. Hrsg. v. Rudolf Ratzel und Patrick M. Lissel. – München: Beck, 2013. XXXIII, 742 S. ISBN 978-3-406-51421-0; € 149.–

Die Neuerscheinung ist eine Gesamtdarstellung der schadensrechtlichen Praxis im Bereich der Medizin. Das Werk bildet ein Bindeglied zwischen Darstellungen des Arzthaftungs-, Arzneimittel- und Medizinproduktrechts und Handbüchern zum Schadensrecht.

Im ersten Teil des Handbuchs werden die verschiedenen Verantwortungsbereiche und Regelungsebenen vorgestellt, in denen Medizinschäden entstehen können und die juristischen Bewertungskriterien für diese Schäden behandelt.

Der zweite Teil des Handbuchs befasst sich mit den Schadensarten und der Schadensbearbeitung, auch im Rahmen der unterschiedlichen Versicherungsbereiche. Arbeitstechnische Situationen im Regulierungsbereich und das für die Durchsetzung medizinrechtlicher Ansprüche geltende Recht werden im dritten Teil bearbeitet. Die rechtlichen Möglichkeiten der Schadensprävention sind Gegenstand des vierten Teils des Buches. Das Werk wertet die einschlägige, oft schwer zugängliche Rechtsprechung aus.

Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Lutz Meyer-Goßner und Bertram Schmitt. – 56., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. LXVII, 2407 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 6) ISBN 978-3-406-64256-2; € 82.–

Die 56. Auflage des handlichen Standardkommentars berücksichtigt alle Änderungen der StPO und des GVG bis April 2013. In die Neuauflage eingearbeitet wurde u.a. das Gesetz über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU vom 21.7.2012 mit Änderungen der §§ 478 und 481 StPO. Eine gesetzestechnische Anpassung des § 463 StPO ergab sich durch das Änderungsgesetz vom 5.12.2012. Berücksichtigt ist auch das Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung vom 15.11.2012, mit dem u.a. der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eröffnet wird, den Täter zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzuweisen.

Wie immer sind die zahlreichen einschlägigen aktuellen Entscheidungen eingearbeitet, darunter wieder viele Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes sowie Entscheidungen des EuGH und des EGMR, die im Strafprozessrecht immer größere Bedeutung gewinnen.

Im Anhang sind die Nebengesetze und ergänzenden Bestimmungen aufgenommen. Eine Gegenüberstellung der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Amtlichen Sammlung und in der Neuen Juristischen Wochenschrift rundet den Band ab.

Kommentar zum Sozialrecht. VO (EG) Nr. 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BAföG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltsvorschussG, WoGG. Hrsg. von Ralf Kreikebohm, Wolfgang Spellbrink und Raimund Waltermann. – 3. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXIII, 2988 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 63) ISBN 978-3-406-64599-0; € 219.–

Der Band erläutert für die praktische Fallbearbeitung die wesentlichen Vorschriften aus SGB I bis SGB XII. Zusätzlich gibt es Sammelkommentierungen zu den angrenzenden Bereichen: zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Kindergeldrecht und Unterhaltsvorschussgesetz, zum Ausbildungsförderungsgesetz und Wohngeldgesetz, zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Der Kommentar orientiert sich an der Rechtsprechung.

Die Neuauflage ist auf aktuellen Stand gebracht. Sie berücksichtigt u.a. die Pflegereform 2013, das Eingliederungschancengesetz, das GKV-Versorgungsstrukturgesetz und die Regelbedarfe 2013.

Windkraftanlagen in der Bayerischen Kommune: Planung, Errichtung, Betrieb einer Windkraftanlage: Aktive Steuerung und Gestaltungsmöglichkeiten mit dem neuen Windkraftenerlass 2012. Von Franz Dirnberger, Cornelia Hesse, Jürgen Linhart ... – Stand 1.9.2012. – Heidelberg: Rehm, 2013. VIII, 231 S. ISBN 978-3-8073-0355-0; € 39,95.

Der Ausbau der Windkraft ist ein wichtiges Anliegen, das die Bayerische Staatsregierung auf ihrer Agenda stehen hat. So soll bis zum Jahr 2021 50 Prozent des benötigten Stroms aus in Bayern gewonnener, erneuerbarer Energie erzeugt werden. Der Band behandelt öffentlich-rechtliche und vor allem baurechtliche Fragen, die mit einer Windkraftanlage zusammenhängen. Das Autorenteam will Hilfestellung geben für eine aktive Steuerung und für Gestaltungsmöglichkeiten durch die Kommunen und in den Kommunen. Ergänzt wird das Werk mit Erfahrungsreportagen aus drei Gemeinden.

In dem Anhang ist die Bekanntmachung „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 abgedruckt.

Handbuch zur Gewerbesteuerveranlagung 2012. – München: Beck, 2013. V, 194 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-64315-6; € 19.–

Durch die Unternehmensteuerreform ist die Gewerbesteuer für Unternehmen und Kommunen noch wichtiger geworden. Das Gewerbesteuer-Handbuch enthält neben der geschlossenen Wiedergabe des Gewerbesteuergesetzes im Hauptteil die einzelnen Gewerbesteuergesetz-Vorschriften in Verbindung mit den zugehörigen Bestimmungen der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, den Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 mit den Gewerbesteuer-Hinweisen 2009 sowie den sonstigen Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden. Das Gewerbesteuer-Handbuch 2012 hat den Stand der Veranlagung 2012. Im Anhang sind Rechtsbehelfe bei der Gewerbesteuer und eine bundesweite Liste der Gewerbesteuerhebesätze 2012 mit Veränderungen gegenüber 2011 in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern wiedergegeben.

Neuner, Jörg: Sachenrecht. – 4. Aufl. – München: Beck, 2013. XII, 225 S. (Beck'sches Examinatorium Zivilrecht) ISBN 978-3-406-64604-1; € 21,90.

Die Bände der Reihe „Beck'sches Examinatorium“ verbinden Klausurbände und Repetitorien. Der Schwerpunkt liegt auf der didaktischen Aufbereitung des Examensstoffes sowie der Einbettung in den systematischen Kontext. Der Band behandelt das gesamte Sachenrecht. Die Auswahl der Inhalte orientiert sich an den Anforderungen des Staatsexamens. Dargestellt werden neben den Prinzipien des Sachenrechts die Schwerpunkte Besitz, Eigentumsschutz, Recht der beweglichen Sachen und Liegenschaftsrecht. Am Anfang eines jeden Kapitels werden die gesetzlichen Grundwertungen anhand einfach strukturierter Normalkonstellationen erklärt und durch Übersichten veranschaulicht. Am Ende eines jeden systematischen Abschnitts steht ein großer Fall, mit dessen Hilfe das vorher Erlernte noch einmal wiederholt und vertieft werden kann. Jedes Kapitel schließt mit einer aktuellen Rechtsprechungsübersicht ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.